



Gemeinderat

General-Guisan-Strasse 43
Postfach
3800 Interlaken
Tel. 033 826 51 41
gemeindeschreiberei@interlaken.ch
www.interlaken-gemeinde.ch

G-Nr. 5488

Bericht und Antrag an den Grossen Gemeinderat

P3.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen (Polizei, Sicherheit, Justiz) **Änderung des Gemeindepolizeireglements**

Aufgrund von Reklamationen aus den Nachbarschaften oder teilweise auch wegen Schäden an Liegenschaften (wir verweisen auf das Geschäft „Primarschule West, Ballfang Hartplatz, Nachkredit zur Erfolgsrechnung 2016“ in der Sitzung des Grossen Gemeinderats vom 16. August 2016) wollte der Gemeinderat die gerichtlichen Verbote für alle Schulanlagen der Interlakner Kindergärten und Volksschule vereinheitlichen und wie folgt abfassen:

Die Einwohnergemeinde Interlaken lässt hiermit die Schulanlage des Kindergartens General-Guisan-Strasse (Interlaken-Grundbuchblatt Nr. 1417), die Schulanlage des Primarschulhauses General-Guisan-Strasse (Interlaken-Grundbuchblatt Nr. 925), die Schulanlage des Primarschulhauses Alpenstrasse (Interlaken-Grundbuchblätter Nrn. 1310, 1318, 1319) und die Schulanlage der Sekundarstufe I Alpenstrasse (Interlaken-Grundbuchblatt Nr. 274) mit den sich darauf befindenden Gebäuden, Anlagen, Pausenplätzen, Parkplätzen, Einrichtungen und Schulwegen gegen jede unbefugte Besitzesstörung oder Beschädigung mit einem unbefristeten gerichtlichen Verbot belegen.

Insbesondere sind verboten:

- *das Parkieren von Motorfahrzeugen jeglicher Art (Ausnahmen sind signalisiert),*
- *das Befahren mit Motorfahrzeugen (Motorwagen, Motorrädern, Mofas), Fahrrädern, Skateboard oder dergleichen, ausgenommen Berechtigte,*
- *das Benützen der Schulanlagen durch Erwachsene oder nicht mehr schulpflichtige Jugendliche ohne Benützungsbewilligung,*
- *das Benützen der Schulanlagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ohne Bewilligung,*
- *das Benützen der Schulanlagen zwischen 21.00 und 07.00 Uhr, ausgenommen im Schulbetrieb oder mit Bewilligung,*
- *das Rauchen und der Alkoholkonsum ohne Bewilligung und der Drogenkonsum,*
- *das Abspielen lauter Musik oder die Verwendung von Lautsprechern/Lautsprechanlagen ohne Bewilligung*
- *das Laufenlassen von Hunden,*
- *das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen,*
- *das Anzünden von Feuern.*

Mit Schreiben vom 4. Juli 2016 machte der Gerichtspräsident der Zivilabteilung des Regionalgerichts Oberland darauf aufmerksam, dass die beantragten gerichtlichen Verbote nicht in erster Linie dem Schutz der Liegenschaft dienen würden, sondern dem Schutz der Anwohnerschaft, wofür gerichtliche Verbote nicht geeignet seien. Er empfahl eine Regelung auf Reglementsebene. Gestützt auf diese Auskunft hat der Gemeinderat die Änderung der gerichtlichen Verbote zurückgezogen und die Sicherheitskommission mit der Ausarbeitung eine Änderung des Gemeindepolizeireglements (GepoR, ISR 552.11) vom 5. Dezember 2006 beauftragt.

Der Vorteil in der Regelung im Gemeindepolizeireglement besteht zudem darin, dass Verfehlungen nun gemeindeintern durch den Polizeinspektor mit Bussen bis 5'000 Franken geahndet werden können, wäh-

rend Widerhandlungen gegen das gerichtliche Verbot gemäss Artikel 258 Absatz 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) vom 19. Dezember 2008 nur auf Antrag an das Gericht und mit einer Busse bis höchstens 2'000 Franken hätten bestraft werden können.

Neben dem neuen Artikel 9a GekoR, in dem die mit dem gerichtlichen Verbot angestrebte Regelung fast wörtlich ins Gemeindepolizeireglement übernommen wird, werden in den Artikeln 9 und 12 GekoR noch zwei weitere kleine Anpassungen vorgenommen, die ebenfalls die Benützung von öffentlichem Terrain betreffen.

Rechtliches

Der Grosse Gemeinderat beschliesst gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999 (OgR 2000) abschliessend über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Reglementen, so weit diese nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten ist auf den nächsten Monatsersten nach Ablauf der Beschwerdefrist vorgesehen, d. h. auf den 1. April 2017.

Antrag

Die Änderung der Artikel 9, 9a und 12 des Gemeindepolizeireglements vom 5. Dezember 2006 werden mit Inkrafttreten auf den 1. April 2017 genehmigt.

Interlaken, 21. Dezember 2016

Gemeinderat Interlaken

Urs Graf

Philipp Goetschi

Gemeindepräsident

Sekretär

Entwurf Reglementsänderung
Schreiben Regionalgericht Oberland vom 4. Juli 2016

31. Januar 2017

Gemeindepolizeireglement

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,
gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000 vom 28. November 1999,
beschliesst:

I.

Das Gemeindepolizeireglement vom 5. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

Benützung von öffentlichem
Grund
a) generell

Artikel 9

¹ Das Benützen von öffentlichem Grund ist im Rahmen der gesetz-

lichen Vorschriften allen gestattet.

² Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

³ Die Bereichsleitung Polizeiinspektorat kann Sperren bis längstens 48 Stunden Dauer bewilligen. Über länger dauernde oder wiederkehrende Sperren entscheidet die Sicherheitskommission.

⁴ Schulpflichtige Kinder dürfen sich nach 22 Uhr nicht ohne Begleitung der Inhabenden der elterlichen Gewalt oder der zuständigen Erziehenden auf öffentlichen Strassen und Plätzen aufhalten.

^{5 (neu)} **Campieren und Feste feiern ist auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung verboten.**

^{6 (bisher 5)} Die Benützung von öffentlichem Grund hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen. Für alle Beschädigungen sind die Benützenden und deren allfällige Auftraggebende haftbar. Eine durch die Benützung notwendig gewordene Reinigung ist ohne Verzug von den Verursachenden vorzunehmen. Tierhalterinnen und Tierhalter gelten als Verursachende, wenn Ausscheidungen ihrer Tiere öffentlichen Grund verschmutzen.

^{7 (bisher 6)} Abgestellte Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder die rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Verantwortlichen weggeschafft werden, sofern diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können oder der Aufforderung zum Wegschaffen nicht nachkommen.

b) Schulanlagen

Artikel 9a (neu)

Auf den Anlagen der Kindergärten und der Interlakner Volksschulen sind insbesondere verboten:

- a) **das Parkieren von Motorfahrzeugen jeglicher Art (Ausnahmen sind signalisiert),**
- b) **das Befahren mit Motorfahrzeugen wie Motorwagen, Motorrädern oder Mofas, mit Fahrrädern und mit Skateboards oder dergleichen, ausgenommen durch Berechtigte,**
- c) **das Benützen der Anlagen durch Erwachsene oder nicht mehr schulpflichtige Jugendliche ohne Benützungsbewilligung,**
- d) **das Benützen der Anlagen zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ohne Bewilligung,**
- e) **das Benützen der Anlagen zwischen 21.00 und 07.00 Uhr, ausgenommen im Schulbetrieb oder mit Bewilligung,**
- f) **das Rauchen und der Alkoholkonsum ohne Bewilligung und der Drogenkonsum,**
- g) **das Abspielen lauter Musik oder die Verwendung von Lautsprechern/Lautsprechanlagen ohne Bewilligung,**
- h) **das Laufenlassen von Hunden,**
- i) **das Ablagern von Schutt, Kehricht und Abfällen und**
- k) **das Anzünden von Feuern.**

Gesteigerter Gemeingebrauch

Artikel 12

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung.

² Die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor kann Bewilligungen

für eine Benützungsdauer bis 48 Stunden erteilen. Über längere oder wiederkehrende Benützungen entscheidet die Sicherheitskommission.

³ Eine Bewilligung ist insbesondere erforderlich für:

- a) die Inanspruchnahme für Baustellen, Materiallagerungen und Ähnliches;
- b) Einrichtungen und Vorrichtungen jeder Art, die den öffentlichen Grund oder den darüber liegenden Luftraum beanspruchen, in diesen wirken oder den Verkehr beeinträchtigen;
- c) das Benützen eines öffentlichen Parkplatzes als Dauerabstellplatz für Fahrzeuge;
- d) Strassencafes, Verkaufsstände, Reklametafeln und Ähnliches;
- e) Veranstaltungen wie Konzerte, Theater, Happenings und Ähnliches;
- f) das Sammeln von Unterschriften für politische oder ideelle Zwecke und das Verteilen von diesbezüglichen Drucksachen, sofern dafür Buden, Stände, Tische und dergleichen auf öffentlichem Grund aufgestellt werden.

⁴ Einzelne Übernachtungen in öffentlichen Parks und Anlagen, **ausgenommen auf Schulanlagen und Spielplätzen**, sowie in Wohnwagen und Campern auf öffentlichen Parkplätzen sind bewilligungsfrei. Das Aufstellen von Zelten und Notdächern jeglicher Art ist jedoch verboten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 2017 in Kraft.